

Satzung des „Fördervereins des Kindergartens „Kindernest“ Reinsdorf e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens „Kindernest“ Reinsdorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Reinsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Aktivitäten des Kindergartens sowie die Förderung der Erziehung.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge sowie Mittelbeschaffung für die Gemeinde Reinsdorf zur Unterhaltung des Kindergartens „Kindernest“ Reinsdorf.
Hierzu zählen ins besonders:
 - die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Kindergarten-Veranstaltungen,
 - die Beschaffung von Preisen für Wettbewerbe oder ähnlichen,
 - die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
 - Neuanschaffungen für den Außenbereich,
 - finanzielle Unterstützung jeder einzelnen Kindergarten- bzw. Kinderkrippengruppe für die pädagogische Arbeit,
 - Verschönerung der Einrichtung,
 - Informationsabende bzw. Vorträge für Eltern,
 - Veranstaltungen für die Kinder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3.Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - durch Austritt zum Ende des laufenden Monats, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
 - Bei unterjährigem Austritt können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen ab Eingang der Kündigung, bereits vorausbezahlte Jahresbeiträge für das laufende Beitragsjahr anteilig zurückgefordert werden.
Diese werden dann abzüglich der anfallenden Überweisungskosten über den ursprünglichen Zahlungsweg zurückerstattet.
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes:
 - Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen nach Zahlungstermin der 2. Mahnung rückständig sind,
 - auf Grund vereinschädigenden Verhaltens,
 - automatisch bei Auflösung des Vereins bzw. durch Löschung des Vereinsregisters.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag iHv. 12,-€/Jahr zu entrichten. Er ist für bestehende Mitgliedschaften zum 15. Januar des Kalenderjahres per Überweisung oder Bankeinzug/ Lastschriftverfahren in voller Höhe auf eines der aufgeführten Vereinskonto im Mitgliedsantrag bzw. Vereinsregister zu entrichten.
3. Bei Abschluss einer neuen Mitgliedschaft besteht die Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrags anteilig ab dem 1. des Monats bei Vertragsabschluss im Beitrittsjahr. Der Beitrag beträgt dann 1€/Monat und anschließend gemäß § 4.2 dieser Satzung.
4. Entstehen dem Verein durch Beitragsrückstände oder Lastschriftrückbuchungen bei Mitgliedszahlungen zusätzliche Kosten, so werden diese Schadensersatzansprüche vom Verein gegenüber dem säumigen Mitglied zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag geltend gemacht werden.
5. Sollte ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nach Zahlungserinnerung und erster Mahnung nicht zum Zahlungstermin entrichtet haben, können mit der 2. Mahnung Mahnkosten in Höhe von 2,5€ erhoben werden.
6. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung oder den Wechsel von Anschriften oder Kontaktdaten informiere.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, (grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres) bestimmt der Vorstand.
 - Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - die Auflösung des Vereins,
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt wenn:
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Kindergartens „Reinsdorf“, die Gemeinde Reinsdorf, welcher es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Reinsdorf, den 20.10.2025